

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins „St. Georg“ Alpen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein „St. Georg“ Alpen e.V.
Er hat seinen Sitz in Alpen und gehört *dem Kreis-Pferdesportverband Wesel e.V.* an und ist dem *Pferdesportverband Rheinland e.V.* angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.
Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
 - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen / Pferdeschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen.
 - c) Er widmet sich den Belangen der Erholung mit den Pferden in der freien Natur.
 - d) Der Verein ist selbstständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
 2. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Mitgliedern
- zu a) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

zu b) Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Mitglieder sind auch Freunde und Förderer des Vereins, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

a) *Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.*

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu informieren. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

b) *Personen die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.*

c) *Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.*

d) *Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des RuF „Sankt Georg“ Alpen e.V., des Kreis-Pferdesportverbandes Wesel, des Pferdesportverbandes Rheinland und der FN an. Die Mitglieder erkennen insbesondere die LPO und ihre Durchführungsbestimmungen an.*

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen. Ein Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.09. des betreffenden Austrittsjahres schriftlich beim Geschäftsführer erklärt werden.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1. Der Vorstand

1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus nachstehenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer

1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus nachstehenden Personen:

Jugendwart
Vertreter für Freizeitreiten und Breitensport
Kassierer
Gerätewart
Beauftragter der aktiven Reiter
Beisitzer --mindestens 3—

- 1.3 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand ist der Gesamtvorstand.
Die Reitlehrer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden
- 1.4 Der Gesamtvorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt
- 1.5 Den Jugendwart wählen die Jugendlichen und Junioren nach § 17 LPO des Vereins. Der Jugendwart kann älter als 21 Jahre alt sein.
- 1.6 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne §§ 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer. Der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer.
- 1.7 Dem Gesamtvorstand obliegt:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen im Rahmen der jeweilig geltenden Geschäftsordnung
 - Bestellung der Reitlehrer

2. Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Hinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 2 Wochen vorher.
- Die Einladung kann in allgemeiner Form, Internet, Aushang, Zeitung oder schriftlich, persönlich erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied eine Einladung erhält.
- Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden --*außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet eine Stichwahl bei Stimmengleichheit der Kandidaten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.*--

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt grundsätzlich mit Stimmzetteln, jeweils für 3 Jahre, um einen Versetzungsmodus zu erreichen wird wie folgt gewählt:

2007: Der erste Vorsitzende

Ein Kassierer
Ein Beisitzer

} jeweils für 3 Jahre

Ein Vertreter für Freizeitreiten und Breitensport

2008: Der zweite Vorsitzende

Ein Jugendwart

Ein Platz/Gerätewart

Ein Beisitzer

}

jeweils für 3 Jahr

2009: Ein Geschäftsführer

Ein Beauftragter der aktiven Reiter

Ein Beisitzer

}

jeweils für 3 Jahre

Damit ist für alle 3 Gruppen eine versetzte turnusgemäße Amtszeit gegeben.

Somit erfolgt jedes Jahr die Neuwahl einer Gruppe.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird bei der nächsten JHV für die Nachwahl in der Gruppe gesorgt.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen wenigsten 2 Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.3 die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

8.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.6 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

8.7 Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- *Feststellung der Jahresrechnung*
- *Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes*
- *Entlastung des Vorstandes*
- *Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen*
- *Die Wahl des Vorstandes*
- *Die Wahl eines Kassenprüfer/Rechnungsprüfer*
- *Beschlussfassung über Ordnungen und anderen Änderungen*
- *Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins*
- *Anträge gemäß § 3 und § 8 der Satzung*

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene und werden nicht mitgezählt.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche und Junioren nach LPO zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag. Der Beitrag wird für das Kalenderjahr/Geschäftsjahr festgelegt und wird im Voraus gezahlt.

§11

Geschäftsjahr und Rechnungsauslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von

Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den *Pferdesportverband Wesel oder als Rechtsnachfolger dem Pferdesportverband Rheinland e.V.*, der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

Der Jahreshauptversammlung vorgelegt und abgestimmt am

Freitag, den 16. März 2007

**Eingetragen in das Vereinsregister des AG Rheinberg,
am 21. Dezember 2007**

f.d.R.

Klaus Podday

Erich van der Heusen

Uwe Theisen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer